

Beschaffung von Waren und die Vergabe von Dienstleistungen

Kapitel I – Beschaffungsrichtlinie des EWDE e.V.

Vorwort

Diese Richtlinie gilt für Beschaffungen (d.h. den Einkauf von Waren und Dienstleistungen) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung.

Nicht geregelt werden:

1. interne Zuständigkeiten und Abstimmungserfordernisse für Beschaffungsvorgänge.
2. Beschaffung von Waren und Vergabe von Dienstleistungen durch Projektpartner von Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst.
3. Aufträge im Zusammenhang mit bewilligten Projekten und Begleitmaßnahmen der Diakonie Katastrophenhilfe¹.

In Zuwendungsbescheiden enthaltene Vorgaben zur Mittelbewirtschaftung und –verwendung sind vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Vertragsfixierung sind die Regelungen der „Arbeitshilfe zur Vertragsgestaltung im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung“ zu beachten.

A) Beschaffungsgrundsätze

Es ist sparsam und wirtschaftlich vorzugehen, wobei entsprechend unserer diakonischen und entwicklungspolitischen Verantwortung im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung auch ökologische, soziale und ethische Kriterien zu berücksichtigen sind. Genannte Kriterien sind detailliert in [Kapitel II – Öko-Faire Beschaffungsgrundsätze](#) aufgeführt.

Sowohl bei der Auswahl von Vertragspartnern als auch während der Vertragsabwicklung darf keine Firma im Vergleich zu anderen benachteiligt oder begünstigt werden.

B) Warenkauf

Ist der zu erwartende Rechnungsbetrag pro Bestellung oder Einzelartikel höher als 1.000 €², so sind jeweils drei Angebote einzuholen, es sei denn, es besteht ein Vertrag mit einer festgelegten abrufbaren Liefermenge oder es findet ein wiederholter Kauf desselben Artikels statt, wenn regelmäßig ein Vergleich mit anderen Anbietern durchgeführt und dokumentiert³ wird.

C) Einzeldienstleistung

Bei der erstmaligen Vergabe, Erweiterung oder Änderung einer Dienstleistung einschließlich der Leistungen von Handwerksfirmen sind drei Angebote einzuholen.

Dies entfällt

1. bei wiederholter Vergabe derselben oder mindestens ähnlichen Dienstleistung bzw. der wiederholten Vergabe von Handwerksleistungen innerhalb desselben Gewerkes,
2. bei Leistungen, die eine besondere schöpferische Fähigkeit erfordern,
3. wenn aufgrund besonderer Kenntnisse, Erfahrung, Zuverlässigkeit nur ein Anbieter in Betracht kommt,

sofern regelmäßig ein Vergleich mit anderen Anbietern durchgeführt und dokumentiert³ wird.

Auch bei Rahmenverträgen kann nur dann auf das Einholen von drei Angeboten verzichtet werden, wenn Ziffer 1, 2 oder 3 bzw. eine Kombination dieser zutrifft.

¹ Diese sind gesondert in den Bearbeitungsstandards der DKH geregelt.

² Von diesem Betrag kann durch Einzeldienstleistung nach unten abgewichen werden.

³ Vgl. Punkte H und I dieser Richtlinie.

Für jeden Auftrag ist eine schriftliche oder schriftlich bestätigte Auftragserteilung mit möglichst genauer Beschreibung des Auftragsgegenstandes erforderlich.

Die Dauer der Dienstleistung ist mittels eines abgezeichneten Stundennachweises derjenigen Person, welche die Leistung überwacht, zu dokumentieren, es sei denn, die Zeit ist für die Gegenleistung unerheblich oder vertragsmäßig bestimmt.

D) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (Kauf-, Miet-, Pacht-, Leasing-, Dienstleistungs- oder ähnliche Verträge)

Beim erstmaligen Vertragsabschluss ist die Leistung auszuschreiben, wobei mindestens drei Angebote einzuholen sind. Die Ausschreibung beinhaltet eine möglichst genaue Beschreibung des Auftragsgegenstandes, jedoch neutral, d.h. ohne Verwendung geschützter Markennamen oder Nennung eines bestimmten Herstellers, es sei denn, aus fachlicher Sicht bzw. unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Gesichtspunkte kommt nur ein bestimmtes Produkt in Betracht.

Eine Neuausschreibung erfolgt entweder rechtzeitig vor Vertragsende oder bei Verträgen mit Kündigungsmöglichkeit regelmäßig in einem Turnus, der bei Vertragsabschluss festzulegen ist, es sei denn, die Marktentwicklung eröffnet auch während eines Turnus günstigere Konditionen. Auch bei einer Neuausschreibung gilt das Erfordernis, drei Angebote einzuholen.

E) Bauvorhaben

Bei Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro sind die Leistungen beschränkt öffentlich auszuschreiben⁴.

F) Beteiligung von Fachkräften bei Ausschreibungen

Sind zur Vergabe die notwendigen Fachkenntnisse aufgrund von früheren Ausschreibungen oder Spezialkenntnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht vorhanden, so sind beratende und projektbegleitende Firmen bzw. Organisationen zu beteiligen, wenn die vertragliche Laufzeit mehr als zwölf Monate beträgt oder das Leistungsentgelt einen Betrag in Höhe von 10.000 € überschreitet.

G) Zuwendungsbescheide von Drittmittelgebern

Bei Zuwendungsbescheiden öffentlicher Körperschaften gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bescheides einschließlich der Vorgaben für eine eventuelle Weiterleitung von Mitteln in privatrechtlicher Form.

Entsprechendes gilt bei Zuwendungen von anderen Dritten, soweit diese für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung rechtlich bindend sind.

H) Turnus

Soweit diese Beschaffungsrichtlinie eine regelmäßige Prüfung oder Überprüfung vorschreibt, gilt in der Regel ein Turnus von einem Jahr, jedoch längstens von drei Jahren. Ausnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

I) Dokumentation

Sämtliche Tätigkeiten, die in dieser Richtlinie beschrieben werden, sind zu dokumentieren. Als Arbeitshilfe wird eine Vorlage zur Vergabedokumentation zur Verfügung gestellt (siehe Anlage). Die Vergabeunterlagen (Angebotseinholung, Vergabe, Auftragschreiben, Verträge) müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen⁵ aufbewahrt werden.

⁴ Die Beschaffung erfolgt durch ein formgebundenes Verfahren bei dem an eine begrenzte Zahl von Anbietern eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten auf der Grundlage von Vergabeunterlagen ergeht.

⁵ Vgl. § 257 HGB, § 147 AO

J) Abweichung vom günstigsten Angebot

Wird vom preisgünstigsten, bedingungsgemäßen Angebot abgewichen, ist dies schriftlich zu begründen.

Gründe für Abweichungen sind insbesondere, aber nicht abschließend,

- die Qualität der Ware oder Dienstleistung,
- Lieferfristen,
- für Dienstleistungen veranschlagte Zeiträume und
- ökologische, soziale und ethische Gesichtspunkte.

K) Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Beschaffungsrichtlinie bedürfen der schriftlichen Dokumentation und Begründung. Sie sind nach der geltenden Unterschriftenordnung von der jeweiligen Abteilungsleitung, Zentrumsleitung oder der Leitung eines Stabsreferats/Vorstandsbüros zu unterzeichnen.

L) Auftragsvergabe und Abrechnung

Ist in dieser Richtlinie vorgeschrieben, dass drei Angebote einzuholen sind, so ist die Vergabedokumentation von zwei Personen zu unterzeichnen (Vieraugenprinzip).

Jede Rechnung darf nur dann „sachlich und rechnerisch richtig“ gezeichnet werden, wenn Ort und Zeit sowie die Art der Dienstleistung entweder aus der Rechnung selbst oder anderen eindeutig zuordenbaren Unterlagen hervorgehen.

Die Person, die für die sachliche und rechnerische Richtigkeit zeichnet, bestätigt mit ihrer Unterschrift auch die Einhaltung dieser Beschaffungsrichtlinie. Zur Anweisung der Rechnung ist eine zweite Unterschrift nach den geltenden Grundsätzen der Bewirtschaftung und Unterschriftenregelung für Auszahlungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung erforderlich.

Kapitel II - Öko-Faire Beschaffungsgrundsätze des EWDE e.V.

A

Schöpfung bewahren – mehr Gerechtigkeit ermöglichen

Die vorliegenden Grundsätze sind im Rahmen des Umweltmanagements des EED und der Teilnahme am Pilotprojekt Zukunft Einkaufen entstanden und wurden nach der Fusion von EED und DW EKD aktualisiert. Diese Aktualisierung stellte einen der Umsetzungsschritte des Umweltprogramms dar, das vom Vorstand des EWDE e.V. am 22. Januar 2013 beschlossen wurde.

Beschaffung und nachhaltiges Wirtschaften

Die richtigen Beschaffungsentscheidungen von Waren und Dienstleistungen sind nicht nur relevant für die Qualität unserer Arbeit sowie für unsere Wirtschaftlichkeit, sie haben zudem Einfluss auf den Ressourcenverbrauch, die Umweltbelastungen und die sozialen Auswirkungen, die durch Produktion, Transport, Gebrauch und Entsorgung der Produkte entstehen. Bei jeder Beschaffungsentscheidung soll daher zunächst geprüft werden, ob die Anschaffung vermeidbar ist.

Mit der dauerhaften Ausrichtung unserer Beschaffung an ökologischen und sozialen Standards leistet das EWDE einen wichtigen Beitrag sowohl für eine nachhaltige Entwicklung als auch für die Glaubwürdigkeit und Verantwortung als kirchliches Entwicklungswerk. Wir sehen es als unsere Verpflichtung gegenüber der weltweiten Ökumene an, durch unser Wirtschaften zur Bewahrung der Schöpfung und zu mehr Gerechtigkeit und Armutsminderung beizutragen.

Beschaffungskriterien

Neben ökonomischen Kriterien berücksichtigen wir bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen auch ökologische und soziale Kriterien, z.B.:

- Produkte mit Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel)
- Produkte aus Fairem Handel (z.B. mit Fairtrade-Siegel)
- saisonale und regionale Produkte (Kantine und Catering)
- sicherheitsgerechte und gesundheitlich unbedenkliche Produkte
- Produkte, die Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen in der Zulieferkette gewährleisten (z.B. keine ausbeuterische Kinderarbeit)
- langlebige, reparaturfreundliche und energiesparende Produkte
- Recyclingprodukte und leicht entsorgbare Produkte
- Produkte mit optimaler Nachfüllbarkeit (z.B. Tintendrucker mit Einzelfarbtanks)
- Produkte, die bei Verpackung und Transport umwelteffizient sind
- keine gentechnisch veränderten Produkte

Grundsätze für die Anwendung der Beschaffungskriterien

- 1) Generell ist beim Kauf von Produkten, die im Ausland produziert werden, sicherzustellen, dass bei der Herstellung anerkannte Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt wurden. Dies ist durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen (Anlage 1).
- 2) Im Beschaffungswesen finden grundsätzlich nur Produkte Berücksichtigung, die durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) nachweisen, dass sie nach den Kernarbeitsnormen der International Labor Organization hergestellt wurden. Diese schließen u.a. ausbeuterische Kinderarbeit aus.
- 3) Auch beim Kauf von Produkten, die im Inland hergestellt wurden, und bei Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass Tariftreue gewährleistet ist und verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne der Corporate Social Responsibility des Produzenten/ Dienstleisters vorhanden sind.
- 4) Es sollen Produkte gekauft werden, die strahlungs- und schadstoffarm sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Beschreibung des Herstellers oder der Broschüre "Klimafreundlich einkaufen" der Verbraucher Initiative e.V. sowie aus dem Internet unter www.ecotopten.de und

www.label-online.de. Ferner ist darauf zu achten, dass diese Produkte energieeffizient und wassersparend sind.

- 5) Beim Catering des EWDE werden bevorzugt Optionen ohne tierische Produkte gewählt. Tierische Produkte stammen aus zertifiziertem ökologischem Landbau. Produkte der GEPA werden bei passender Eignung bevorzugt.
- 6) Das Referat Verwaltung wird aus Gründen der besseren Umsetzung beauftragt, einen Großanbieter für möglichst viele der einzukaufenden Produkte auszusuchen, der sich auf ökofaire Produkte spezialisiert hat oder einen Anbieter, der ein breites Angebot an ökofairen Produkte in seinem Portfolio hat. In diesem Falle kann beim Kauf auf die anliegenden Erklärungen verzichtet werden.

Vor den jeweiligen Bestellungen müssen Informationen über die o. g. Aspekte des Produkts, der Produktion oder der Dienstleistung eingeholt werden. Sicherheit geben die anerkannten Umwelt- und Sozialsiegel sowie technische Prüfzeichen für z.B. energiesparende/strahlungsarme Computer (Informationsquellen sind nachfolgend genannt). Die Beschaffungsliste B gibt Auskunft über die Einzelheiten ökofairer Beschaffung. Bei dem Umweltbeauftragten des EWDE sind weitere Hinweise und Begründungen zu den einzelnen Maßnahmen einsehbar.

In vielen Fällen wird es auch zu Zielkonflikten zwischen kurzfristiger Kostenstruktur und den ökologischen und sozialen Wirkungen kommen. Falls es zu Konflikten zwischen den aufgestellten Kriterien und der Entscheidung für einen Anbieter/Produkt kommt, muss die Entscheidung entsprechend der Zuständigkeiten transparent begründet werden.

Lieferantenbewertung und Dialog

Bei gleichwertigen Anbietern soll der mit der nachweislich besseren Nachhaltigkeitsleistung und gesellschaftlichen Verantwortung (z.B. Quote der Ausbildungsplätze) zum Zuge kommen. Bestes Entscheidungskriterium ist ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dazu werden im Rahmen des Umweltmanagements regelmäßige Lieferantenbefragungen durchgeführt. Dem EWDE ist es wichtig, mit den bestehenden, regionalen Lieferanten in Dialog zu kommen und zu einem nachhaltigen Wirtschaften zu motivieren.

Berlin im Oktober 2013 | redaktionell aktualisiert im Mai 2015/ September 2016; inhaltlich aktualisiert im Januar 2017

B

Beschaffungsliste der wichtigsten Produkte, die im EWDE gekauft, verbraucht oder genutzt werden

Inhaltsverzeichnis

I. Büro

- 1) Bürogeräte (elektronisch)
- 2) Büroartikel
- 3) Druckaufträge
- 4) Büroausstattung
- 5) Küchenausstattung
- 6) Gebäude und Renovierung
- 7) Reinigung von Büro, WC, Küche
- 8) Hygieneartikel

II. Lebensmittel

III. Sonstiges

- 1) Auto
- 2) Strom
- 3) Geldanlage
- 4) Veranstaltungen
- 5) Catering
- 6) Präsente
- 7) Give-aways
- 8) Blumen

I. Büro

I. 1) Bürogeräte

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Computer, Handy und Elektronik	Energieeffiziente und -sparende Geräte bevorzugen.	Blauer Engel, Energystar, TCO-Zeichen, GEEA-Zeichen	Fachhandel		Da viele elektronische Geräte mit sog. „Konfliktrohstoffen“ (gravierende Verletzung von Menschenrechten) hergestellt werden, ist zu beobachten, inwiefern der Markt künftig in dieser Hinsicht auch „faire Produkte“ anbietet
Multifunktionsgeräte (Drucken, Scannen, Kopieren, Faxen) beispielsweise: Xerox Festtintengeräte	muss für Recyclingpapier geeignet sein	Blauer Engel Energystar, TCO-Zeichen, GEEA-Zeichen	Fachhandel		Herstellung/Transport mehrerer Einzelgeräte überflüssig
Rechenmaschine			Fachhandel		
Telefon			Fachhandel		

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

I. 2) Büroartikel

Es wird ein Basissortiment an Büroartikel über die Hausbeschaffung angeboten. Falls Sie spezielle Wünsche haben müssen diese auf die eigene Kostenstelle gebucht werden.

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Druckerpatronen Xerox	Festtinte ohne toxische Zusätze		Fachhandel		
Batterien	wiederaufladbar				Ladegerät
CD und DVD					
Stifte (Kugelschreiber, Bleistifte, Gelschreiber, Board-, Permanent- und Textmarker)	Recyclingfähige Modelle, umweltfreundliche Herstellung beachten	FSC/Blauer Engel			Wechselminen, nachfüllbar, Rückgabemöglichkeiten nutzen
Büro- und Briefpapier	nur Recyclingpapier	Blauer Engel	Jansen Bürosysteme		
Briefumschläge	nur Recyclingpapier	Blauer Engel			
Papierprodukte (Blöcke, Flipcharts, Moderationskarten, Karteikarten, Trennstreifen, Haftnotizzettel, Notizzettel, Register, Mappen, Additionsrollen)	nur Recyclingpapier	Blauer Engel			
Korrekturroller, Tipp-Ex	Hergestellt auf Wasserbasis				Nachfüllsystem für Korrekturroller nutzen
Ordner	nur Recyclingqualität	Blauer Engel			Nicht mehr genutzte Ordner an Materialausgabe zurückgeben und wieder verwenden
Heftstreifen	aus Karton				Verzicht auf Plastik

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

I. 3) Druckaufträge

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Printprodukte	nur Recyclingpapier	Blauer Engel	Zentraler Vertrieb		Entsprechend der Corporate Design-Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

I. 4) Büroausstattung

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Möbel	aus nachwachsendem Baumbestand, absoluter Verzicht auf Tropenholz	FSC	Fachhandel		Spanplatten meiden, da Formaldehyd-gefahr, möglichst einheimische Produktion
Teppiche	ohne Schaumstoffrücken, aus Indien und China nicht ohne Siegel	Goodweave	Teppichhandel		Holzböden, Steinfliesen bevorzugen (auch hier auf die Herkunft achten, in indischen Steinbrüchen z.B. Kinderarbeit)
Lampen	für Energiesparlampen / LED geeignet		Fachhandel		nicht benötigte Lampen ausschalten
Glühbirnen	absoluter Verzicht				
Energiesparbirnen, LED Lampen		Euroblume, Energie-etikett A (bei LED)	Fachhandel		
Leuchtstoffröhren		Euroblume Energie-etikett A,B	Fachhandel		
Halogenleuchten	Vermeiden und bei defekt durch LED ersetzen	Euroblume	Fachhandel		

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

I. 5) Küchenausstattung

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Möbel	aus nachwachsendem Baumbestand, kein Tropenholz ohne Siegel	FSC	Fachhandel		Spanplatten meiden, da Formaldehyd-gefahr
Kühlschrank		Euroblume, EU- Energie-etikett A+++	Fachhandel		
Herd		Euroblume, EU- Energie-etikett A++	Fachhandel		
Spülmaschine		Euroblume, EU- Energie-etikett A	Fachhandel		
Kaffeemaschine		Euroblume,	Fachhandel		

		EU- Energie-etikett A			
Geschirr	kein Einweggeschirr kein Plastik		Fachhandel		
Alufolie	absoluter Verzicht				

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

I. 6) Gebäude und Renovierung

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Farben/Lacke	lösungsmittelfrei	Blauer Engel, Euroblume	Fachhandel,		
Holzschutzmittel	in Innenräumen absoluter Verzicht		Fachhandel		
Bodenbeläge		FSC	Fachhandel		Holz und Stein verwenden (aus unbedenklicher Herkunft)
Schaumstoffe	möglichst verzichten		Fachhandel		
Klebstoffe	lösungsmittelarm		Fachhandel		
Dämmstoffe			Fachhandel		
PVC-Produkte	verzichten		Fachhandel		Polyethylen und Polypropylen verwenden
Fenster	aus nachwachsendem Baumbestand, kein Tropenholz, Wärmeschutzverglasung		Fachhandel		

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

Leitlinien für die Berücksichtigung ökologischer und Energie sparender Maßnahmen bei Um- und Neubauten beachten. Ökologische Beratung einholen. Handwerker auswählen, die mit ökologischen Materialien vertraut sind. Das EWDE hat als Vermieter auch die Verantwortung seinen Mietern transparent Informationen zur Verfügung zu stellen um ein eigenes Umweltmanagement zu betreiben.

I. 7) Reinigung von Büro, WC und Küche

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Reinigungsmittel		ECO-Garantie, Blauer Engel, Europäische Blume	Reinigungsfirma		Zitronensäure, Essig, Seifenreiniger, Mikrofaser-tücher verwenden
Spülmaschinenmittel	Baukastensysteme nutzen	ECO-Garantie	Reinigungsfirma		
Rohrreiniger	absoluter Verzicht		Reinigungsfirma		Gummi-stampfer verwenden

Spraydosen	ohne Treibgas		Reinigungsfirma		
Desinfektionsmittel	absoluter Verzicht		Reinigungsfirma		nur wenn vom Arzt verordnet

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

Alle Mittel sparsam verwenden. Durch den Dialog mit der Reinigungsfirma wird auf die Auswahl der Produkte und deren Einsatz Einfluss genommen.

I. 8) Hygieneartikel

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Toilettenpapier	Recyclingpapier	Blauer Engel	Reinigungsfirma		
Einmalhandtücher	Recyclingpapier	Blauer Engel	Reinigungsfirma		
Stoffhandtücher	Baumwolle	Naturtextil	Reinigungsfirma		
Seife		aus kbA Pflanzenöl	Reinigungsfirma		
Mülleimerbeutel		100 % Recycling-Polyethylen-Folie	Reinigungsfirma		
Duftsteine	absoluter Verzicht				hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig
WC-Spülkastenzusätze	absoluter Verzicht				hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig
Duftspray	absoluter Verzicht				hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

II. Lebensmittel

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Kaffeemilch/H-Milch	aus der Region oder Bio	Bio	Supermarkt		
Kaffee, Tee	nur aus fairem Handel	Fair Trade und ggf. Bio	GEPA		
Fruchtsäfte	Apfelsaft regional und Bio; Säfte aus Südf Früchten fair trade zertifiziert	Regional und/oder Bio oder fair trade	Getränkehandel		keine Einwegflaschen
Mineralwasser	Leitungswasser				Wasser-

	aus Wasser-sprudlern				sprudler im Haus nutzen
Obst	aus der Region, fair und/oder Bio	Bio und/oder fair	Supermarkt/ Markt		

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 – 5.

III. Sonstiges

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Mögliche Bezugsquellen	Kosten	Besondere Hinweise
Auto	kleinstmöglich Sprit sparend abgasarm „100“, Hybrid- oder Elektrofahrzeug	Energieeffizienz Kategorie A	z.B. bei VW „Blue Motion“, Smart fortwo Electric drive		Fahrgemeinschaften bilden
Strom	Ökostrom		Lichtblick		
Geldanlage	ethische und ökologische Anlagen		Umwelt- und Ethikbanken, BKD, Oikocredit		
Veranstaltungen	Umweltstandards dieser Liste beachten	Catering vor Ort: Regional, Bio und möglichst Fair			kein Einweggeschirr, getrennte Abfallsorgung
Catering	Umweltstandards dieser Liste beachten, regionale Anbieter	Regional, Bio und möglichst Fair, wenig Fleisch (bzw. ein großes & attraktives vegetarisches Angebot)			kein Einweggeschirr, getrennte Abfallsorgung
Präsente	soziale und Umweltstandards dieser Liste beachten		GEPA u.w.		Außen-darstellung ökofair
Give-aways (Schokolade, T-Shirts, Stifte usw.)	soziale und Umweltstandards dieser Liste beachten; wenig Verpackungsmüll;	Bio, Fairtrade	GEPA, memo		Außen-darstellung ökofair
Blumen	nur aus fairem Handel bzw. europäische Produktion	Fairtrade	Blumenhandel		

Für alle Artikel gelten die Grundsätze 1 –5.

C

Anlagen

- a) Anlage**
Vergabedokumentation
(Arbeitsmittel der Beschaffungsrichtlinie des EWDE- Kapitel 1)

- b) Anlage 1**
Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards

- c) Anlage 2**
Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen
Menschenrechtsverletzungen

- d) Anlage 3**
Informationen zu den Siegeln

Vergabedokumentation

Arbeitsmittel zur Beschaffungsrichtlinie des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
(Hinweis für das Ausfüllen am PC: Die grau unterlegten Formulareingabefelder bitte ansteuern mit der Taste F 11)

1. Daten der Vergabestelle

Vergabestelle:	Aktenzeichen / Projektnummer:
Verantwortliche(r) Bearbeiter(in): _____ Name [] und Unterschrift	Kostenstelle / Projektbezeichnung:
Datum:	

2. Leistungsart

<input type="checkbox"/> Einkauf von Waren <input type="checkbox"/> Einzeldienstleistung <input type="checkbox"/> Verträge mit Laufzeit > 12 Monate <input type="checkbox"/> Bauleistung	Kurze Bezeichnung der Leistung
---	--------------------------------

3. Vergabevolumen [Euro]: _____

4. Finanzierung durch Drittmittel

Wird die Beschaffung aus Drittmitteln finanziert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Angaben zum Drittmittelgeber		
Wenn ja, gibt es Vorgaben des Drittmittelgebers zur Beschaffung zu beachten?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?		

5. Beteiligung von Fachkräften bei der Ausschreibung

Ist es notwendig, externe Fachkräfte zur Ausschreibung hinzuzuziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Angaben zur Fachkraft:		

6. Begründung zur Zahl der eingeholten Angebote

Es werden mindestens 3 Konkurrenzangebote eingeholt von:

Anbieter 1:	
Anbieter 2:	
Anbieter 3:	

Es werden keine Konkurrenzangebote eingeholt ⁶ :

- Der Warenkauf liegt unter 1.000 EUR.
- Man ist aus vertraglichen Gründen an ein bestimmtes Unternehmen gebunden.
- Die Lieferung kann nur von einem Anbieter vorgenommen werden (Alleinvertrieb).
- Es liegt besondere Dringlichkeit vor.
- Es handelt sich um einen wiederholten Kauf desselben Artikels bzw. die wiederholte Vergabe derselben Leistung. Letzter Marktvergleich:
- Es handelt sich um eine Leistung, die besondere schöpferische Fähigkeiten erfordert. Letzter Marktvergleich:
- Besondere Gründe
 - Spezialkenntnisse, Erfahrung und Zuverlässigkeit. Letzter Marktvergleich:
 - Zubehör- oder Ersatzteillieferung
 -

7. Begründung für die Auftragsvergabe

Auftrag erhält Firma	
----------------------	--

Wird der Auftrag an den preisgünstigsten Anbieter erteilt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, welche Gründe liegen vor ⁷ ?		
<input type="checkbox"/> Qualität der Ware oder Dienstleistung		
<input type="checkbox"/> Lieferfristen		
<input type="checkbox"/> für Dienstleistung veranschlagter Zeitraum		
<input type="checkbox"/> ökologische, soziale oder ethische Gesichtspunkte		
<input type="checkbox"/>		

8. Erläuternde Begründungen / Bemerkungen:

--

Datum

Name [] und Unterschrift⁸

Datum

Name [] und Unterschrift Bearbeiter(in) lt. Arbeitshilfe zur Vertragsgestaltung im Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Datum

Name [] und Unterschrift Gegenzeichnende(r) lt. Arbeitshilfe zur Vertragsgestaltung im Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

⁶ Bitte entsprechende Details unter Punkt 8 „Erläuternde Begründungen / Bemerkungen“ eintragen.

⁷ Bitte entsprechende Details unter Punkt 8 „Erläuternde Begründungen / Bemerkungen“ eintragen.

⁸ Ausfüllhinweis: Wird die Vergabedokumentation laut Arbeitshilfe zur Vertragsgestaltung von 2 Vorständen unterschrieben, bitte hier Unterschrift der zuständigen 2. Führungsebene (Abteilungs-, Stabsreferats-, Zentrumsleitung) eintragen.

Anlage 1: Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards

Der EWDE möchte verhindern, dass Produkte eingekauft werden, bei deren Herstellung und/oder Verarbeitung grundlegende Sozial- und Umweltstandards missachtet wurden.

Aus diesem Grund ist folgende **Erklärung** über das Produkt und seine Herkunft erforderlich (bitte ausfüllen und Anlagen beifügen):

Produkt:

Herkunftsland:

Falls oben genanntes Produkt in einem Billiglohnland hergestellt und/oder bearbeitet wurde, ist folgender **Nachweis** erforderlich:

Zertifizierung

- Das Produkt hat die beiliegende unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass bei seiner Herstellung und/oder Bearbeitung grundlegende anerkannte Sozial- und Umweltstandards eingehalten wurden (z.B. Fairhandels-Siegel, FSC-Siegel).

Ja

Nein

Liegt keine Zertifizierung vor, ist nachfolgende **Versicherung** abzugeben:

- Ich versichere/Wir versichern/Mein/Unser Lieferant und/oder Hersteller versichert, dass bei der Herstellung und /oder Bearbeitung des Produktes grundlegende anerkannte Sozial- und Umweltstandards eingehalten wurden.
Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

Ja

Nein

Kann auch die obige Versicherung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

- Ich erkläre/Wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen, mein/unser Lieferant und/oder der Hersteller die beiliegend beschriebenen aktiven und zielführenden Maßnahmen eingeleitet haben. Diese sollen dazu führen, dass bis spätestens..... (Datum) grundlegende Sozial- und Umweltstandards eingehalten werden.
Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

Ja

Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Billiglohnländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum

Firmenanschrift

Unterschrift

Anlage 2: Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen Menschenrechtsverletzungen

Der EWDE möchte verhindern, dass künftig Produkte unter Verletzung von Menschenrechten, zum Beispiel aus ausbeuterischer Kinderarbeit, gekauft werden⁹.

Folgende Produkte sind von Menschenrechtsverletzungen und ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen:

- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Produkte aus Holz
- Elektronische Bauteile oder Produkte
- Agrarprodukte
- Sportartikel

In welchem Land/Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt und bearbeitet?

.....

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:

Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht unter Verletzung von Menschenrechten, z.B. mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182, hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Goodweave-Siegel) liegt bei

Ja

Nein

Liegt kein Nachweis vor ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben.

- Ich/Wir versichern, dass das Produkt nach den ILO-Kernarbeitsnormen und insbesondere ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde

Ja

Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Billiglohnländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

- Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Datum

Firmenanschrift

Unterschrift

⁹ Weitere Informationen liefert der „Leitfaden für Unternehmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ der Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ von EarthLink e.V. (www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de).

Anlage 3: Informationen zu den Siegeln

Das Bio-Siegel nach EG-Öko-Verordnung



Das staatliche Bio-Siegel existiert seit 2001 und kennzeichnet Produkte und Lebensmittel, die nach den Vorschriften der oben genannten EG-Öko-Verordnung produziert wurden. Rechtsgrundlage des Siegels ist das Öko-Kennzeichnungsgesetz, das Bezug auf die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung nimmt. Für die Kennzeichnung der Produkte ist ebenfalls vorgeschrieben, dass der Name und/oder die Codenummer der zuständigen Öko-Kontrollstelle angegeben werden. Zusätzlich kann eine Abbildung des Bio-Siegels und/oder der Name und das Logo eines Bio-Anbauverbands angegeben werden (falls der Hersteller Mitglied eines solchen ist). Bei Wein darf das Bio-Siegel nur in Zusammenhang mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ verwendet werden. Mittlerweile sind bereits über 30.000 Produkte mit dem Siegel gekennzeichnet (BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2005). Herausgeber des Biosiegels ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Die Kontrollen finden analog zur EG-Öko-Verordnung einmal jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen statt. Bei Nicht-Einhaltung der Richtlinien erfolgen Sanktionen; ein Missbrauch des Labels kann Geldbußen und Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Bio-Siegel der ökologischen Anbauverbände



Die Anbauverbände des ökologischen Landbaus, in denen die Mehrheit der deutschen Bio-Bauern organisiert ist, verfügen jeweils über ihre eigenen Bio-Siegel. Ihre Richtlinien sind unterschiedlich streng, sie übertreffen in ihren Anforderungen die EG-Öko-Verordnung jedoch deutlich. Im Unterschied zur EG-Öko-Verordnung verpflichten sie ihre Mitglieder dazu, den kompletten Betrieb auf ökologischen Landbau umzustellen. Die Siegel dieser Verbände können daher auch berücksichtigt werden: Demeter, Bioland, Naturland u.w.

Der Blaue Engel



Der Blaue Engel ist ein staatliches Umweltzeichen. Es wurde 1977 ins Leben gerufen und war somit das erste nationale Umweltzeichen. Laut den Grundsätzen des Umweltzeichens ist sein Zweck durch verlässliche Produktinformation Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft in die Lage zu versetzen, durch gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern.

Zeicheninhaber des Umweltzeichens Blauer Engel ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Getragen und verwaltet wird es vom Umweltbundesamt sowie dem RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sämtliche technischen Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen für die Vergabe des Umweltzeichens beschließt die unabhängige Jury Umweltzeichen.

Für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel werden jeweils produktgruppenspezifische Kriterien festgelegt, deren Laufzeit grundsätzlich begrenzt ist. Vor Ablauf werden die Kriterien einer neuen Überprüfung unterzogen und entsprechend der Weiterentwicklung des Stands der Technik, der Umwelt- und Gesundheitsziele und der Verbraucheransprüche angepasst. In der Warengruppe „Möbel und Einrichtungen“ wird der Blaue Engel derzeit für Holzmöbel, Leder- und Polstermöbel, Matratzen, Tapeten, Wandfarben, verschiedene Bodenbeläge (Teppichboden, Holzböden, Kunststoffbeläge; Beläge aus natürlichem und synthetischem Kautschuk; Linoleum und Kork), Verlegewerkstoffe (Leime und Kleber) und Holzwerkstoffplatten vergeben.

EU Eco Label: Die Europäische Blume

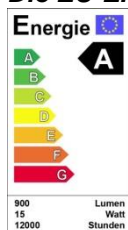


Die Europäische Blume ist ebenfalls ein staatliches Umweltzeichen. Herausgeber ist die Europäische Kommission. Die Kriterien für die Vergabe werden vom „European Union Eco-Labeling Board (EUEB)“, dem Ausschuss für das Umweltzeichen, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission entwickelt. Für jedes Mitgliedsland gibt es zuständige Stellen, die am System zur Vergabe des Zeichens beteiligt sind. Diese sind in Deutschland das Umweltbundesamt und RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.).

Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktuellen Entwicklungen (z.B. technologische Fortschritte) angepasst. Das Europäische Umweltzeichen wird in der Warengruppe „Möbel und Einrichtungen“ derzeit für Matratzen, Wandfarben und harte Bodenbeläge (Fliesen, Naturstein, Betonplatten) vergeben. Die Kriterien für die Vergabe des Zeichens für Möbel sind derzeit in Bearbeitung.

Das Europäische Umweltzeichen kennzeichnet in der Gruppe „Reinigungsmittel“ Allzweck-, Fenster- und Sanitärreiniger, die im Vergleich zu herkömmlichen Produkten umweltverträglicher und weniger gesundheitsbelastend sind. So muss das Produkt frei von bestimmten umweltschädigenden Stoffen sein (z.B. bioakkumulierende Konservierungsmittel), darf nur bestimmte Duft- und Farbstoffe enthalten und auf der Gebrauchsanweisung müssen sich Hinweise für die richtige umweltbewusste Verwendung befinden. Die Reinigungswirkung muss mindestens ebenso gut wie bei herkömmlichen Erzeugnissen sein.

Die EU-Energieetikette



Grundlage für die EU-Energieetikette ist die EU-Richtlinie 92/75/EWG „über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ von 1992. Darin wird festgelegt, dass Haushaltsgeräte mit hohem Gesamtenergieverbrauch bezüglich ihres Energie- und Ressourcenverbrauchs (Wasser) sowie ihrer Geräuschemissionen gekennzeichnet werden müssen. In der Praxis werden dabei die entsprechenden Gerätegruppen am Ort des Verkaufs (Point of Sale) mit einer standardisierten und gut sichtbaren Etikette versehen. Dabei wird eine Einteilung in verschiedene, farblich codierte Energieeffizienzklassen (A bis G) vorgenommen.

Neben dem Energieverbrauch enthält die Etikette auch Angaben zu Lärmemissionen und Wasserverbrauch, welche aber keinen Einfluss auf die Einteilung in die jeweilige Klasse haben, sondern rein zusätzliche Produktinformation darstellen. Insbesondere im Bereich der Kühl- und Gefriergeräte kam es seit Einführung der EU-Energieetikette zu beträchtlichen Effizienzgewinnen, so dass mittlerweile mehr als die Hälfte aller am Markt erhältlichen Geräte die Effizienzklasse A aufweisen. Aus diesem Grund wurden die zusätzlichen Effizienzklassen A+ und A++ einzuführen.

Bei der EU-Energieetikette handelt es sich um das einzige verpflichtende Nachhaltigkeitsiegel im Bereich der Geräte in der EU. Alle anderen Siegel sind freiwilliger Natur und decken jeweils nur einen Teil der angebotenen Produkte ab. Derzeit gilt die Auszeichnungspflicht mit der EU-Energieetikette für Elektrobacköfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Raumklimaanlagen und Lampen.



Die GEPA steht mit ihrem Namen dafür ein, dass die Kriterien des Fairen Handels eingehalten werden. Sie handelt seit mehr als 35 Jahren fair. Fairer Handel ist ihr zentraler Unternehmenszweck, die Gesellschafter sind neben Brot für die Welt- evangelischer Entwicklungsdienst weitere kirchliche Entwicklungsorganisationen und Jugendverbände. Die GEPA verwendet Gewinne ausschließlich für die Ziele des Fairen Handels.



FAIRTRADE
INTERNATIONAL

Das internationale Fairtrade-Siegel wird vom 1992 gegründeten, gemeinnützigen Verein TransFair vergeben. Das Siegel kennzeichnet unter anderem Bananen, Fruchtsäfte, Schokolade, Kaffee, Reis und Wein. Die Kriterien entsprechen den internationalen Standards der Fairtrade Labeling Organizations International (FLO). Dieser Dachverband aller nationalen Fairtrade-Siegelinitiativen entwickelt gemeinsam mit den Produzentengruppen die Standards des Fairen Handels. Für jedes Produkt gibt es spezielle Kriterien. Die wichtigsten sind aber der direkte Handel mit den Produzentengruppen, die Zahlung von Mindestpreisen (über dem Weltmarktniveau), Prämienzahlungen, eine Vorfinanzierung und langfristige Lieferbeziehungen. Mittlerweile arbeitet Fairtrade aber auch kontinuierlich auf eine ökologische Anbauweise hin und bezieht ökologische Mindeststandards in ihre Kriterienkataloge mit ein. Dazu gehören der Schutz des Wassers und der dazugehörigen Fauna, der Schutz von Wäldern und natürlichen Vegetationsgebieten, die Diversifizierung der Landwirtschaft und Erosionsschutz, der beschränkte Einsatz von Pestiziden, das Verbot gentechnischer Veränderungen und die Abfallentsorgung, Wasserrecycling und Energiesparen.

Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH. Alle an der Fairtrade-Handelskette beteiligten Organisationen, Firmen, Produzentenorganisation, Exporteure und Importeure unterliegen diesem unabhängigen Kontrollsystem.

Goodweave Siegel



Neben der Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit berücksichtigt der GoodWeave-Standard auch soziale und ökologische Kriterien für zertifizierte Teppiche. In den Teppichfabriken dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden; ihre Mithilfe bei Heimarbeit ist stark begrenzt und darf nicht auf Kosten der Schulausbildung gehen. Für erwachsene Angestellte werden sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sowie angemessene Löhne und Arbeitszeiten gefordert. Die Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen in den Teppichfabriken werden von GoodWeave regelmäßig kontrolliert.

GoodWeave beruft sich bei der Festsetzung der Altersgrenze auf die „ILO Konvention 138“ und berücksichtigt abweichende nationale Gesetzgebungen, solange diese eine Untergrenze von 14 Jahren nicht unterschreiten.

FSC-Siegel (FSC 100%, FSC Mix, FSC Recycling)



Die „FSC-Siegel“ werden für Holz sowie Holzprodukte aus Holz und Holzfasern vergeben. Herausgeber der FSC-Siegel ist der Forest Stewardship Council (FSC), eine internationale, gemeinnützige Organisation mit Arbeitsgruppen in 43 Ländern. Sowohl Organisationen und Unternehmen wie auch Einzelpersonen können Mitglied in der Organisation werden und erhalten so das Recht zur Mitbestimmung an Entscheidungen im FSC. Vertreten im FSC sind u.a. sowohl Umweltorganisationen, Sozialverbände, Gewerkschaften, Interessensvertreter indigener Völker als auch Unternehmen. Intern ist der FSC in drei Kammern or-

ganisiert, die bei Entscheidungen jeweils gleichberechtigtes Stimmrecht haben. Der FSC hat einen international gültigen Kriterienkatalog für die Vergabe des FSC-Siegels erstellt, der zehn Prinzipien und 56 Kriterien enthält. Diese sind die Grundlage für die Erarbeitung nationaler FSC Standards, die von nationalen FSC-Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Dadurch soll eine Anpassung der FSC-Prinzipien an die regionalen Verhältnisse gewährleistet werden. Die Prüfung und regelmäßige Kontrolle von Forst- und Holzbetrieben, die das FSC-Siegel beantragen bzw. beantragt haben, erfolgt durch unabhängige, vom FSC akkreditierte Zertifizierer. Im Rahmen des Akkreditierungsvorganges durch den FSC wird sichergestellt, dass die Prüforganisationen über ausreichendes Know-how verfügen, dass die FSC-Standards tatsächlich überprüft werden können und dass Auditoren verfügbar sind, die die Prüfung vor Ort durchführen können.

Jeder zugelassene Zertifizierer wird vom FSC mindestens einmal jährlich überprüft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zertifizierer weltweit nach einheitlichen Maßstäben arbeiten. Insgesamt sollte auf Tropenholz und Holz aus borealen Gebieten verzichtet werden. Am Besten einheimische FSC-Produktion bevorzugen.

Das TCO-Siegel



Das TCO-Siegel wurde 1992 von der schwedischen Angestelltengewerkschaften (TCO) ins Leben gerufen um die gesundheitlichen Auswirkungen durch ergonomisch mangelhafte Bürogeräten zu verbessern. Heute wird das Label von der Tochtergesellschaft TCODevelopment betreut und weiter entwickelt. Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung von Herstellern, Nutzern und Wissenschaftlern überarbeitet und den technologischen Entwicklungen angepasst. Zudem ist TCO-Development zunehmend bestrebt, neben den ergonomischen Aspekten auch weitere Umweltaspekte in den Kriterien zu berücksichtigen. Um das TCO-Siegel zu erlangen, müssen Hersteller gegenüber TCODevelopment die Einhaltung der Kriterien dokumentieren und durch Prüfungsnachweise unabhängiger Labore belegen. Zudem führt TCO-Development strichprobenartige Kontrollen durch. Das TCO-Siegel existiert in verschiedenen Varianten, die sich voneinander durch eine Jahreszahl unterscheiden. Es ist deshalb möglich, dass innerhalb einer Produktgruppe Produkte mit zwei verschiedenen TCO-Siegeln verfügbar sind (Bsp. Computerbildschirme: TCO'99 und TCO'03). Dabei verweist die Jahreszahl auf das Jahr der Erarbeitung der jeweils verwendeten Kriterien. Als Faustregel gilt, dass TCO-Siegel mit einer aktuelleren Jahreszahl auf anspruchsvollere Kriterien aufbauen als TCO-Siegel mit einer älteren Jahreszahl.

Derzeit wird das TCO-Siegel (teilweise in den jeweils unterschiedlichen Jahres-Varianten) für Desktop PCs, Notebooks, Computerbildschirme, Tastaturen, Drucker, Multi-Media-Bildschirme, Mobiltelefone und Headsets vergeben.

Der EU Energy Star



Der Energy Star wurde 1992 von der amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) mit dem Ziel eingeführt, den Energieverbrauch von Elektro- und Elektronikprodukten sowie von Gebäuden zu reduzieren. Im Jahr 2003 traf die Europäische Union ein Abkommen mit den USA über die Kooperation beim Energy Star Programm im Bereich der Bürogeräte⁶⁷. Seit dieser Zeit sind innerhalb der Europäischen Union verschiedene Elektronikgeräte mit dem Energy Star ausgezeichnet.

Die Kriterien des Energy Star werden jeweils produktspezifisch festgelegt und in Abständen von einigen Jahren den technischen Neuerungen angepasst. Um mit dem Energy Star ausgezeichnet zu werden, müssen Hersteller Angaben zum Energieverbrauch ihrer zu zertifizierenden Produkte machen. Sind diese Angaben mit den Kriterien konform, werden diese Geräte in die Liste der Energy Star Geräte aufgenommen und dürfen das entsprechende Label tragen. In Europa ist ein speziell eingerichtetes Energy Star Büro berechtigt, strichprobenhafte Kontrollen der Herstellerangaben vorzunehmen.

In der EU wird der Energy Star derzeit für Desktop-PCs, Notebooks, Bildschirme, bildgebende Geräte (Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner, Mehrzweckgeräte), Server, Frankiermaschinen und Spielkonsolen vergeben. Bei Servern, Frankiermaschinen und Spielkonsolen sind allerdings noch keine oder erst sehr wenige Produkte mit dem Siegel ausgezeichnet.

EcoTopTen



Die Verbraucherinformationskampagne EcoTopTen gibt Kaufempfehlungen auf Basis ökologischer und ökonomischer Kriterien. Zwar handelt es sich bei EcoTopTen um kein Produktlabel im herkömmlichen Sinne (Produktinformationen sind nur online abfragbar), es ist derzeit aber die einzige Produktbewertung, die Aspekte der Nachhaltigkeit mit den Lebenszykluskosten verbindet. Die Verbraucherkampagne EcoTopTen wird vom Öko-Institut durchgeführt und wurde bis 2007 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert. Seit Oktober 2007 wird die Initiative im Rahmen einer Förderung durch die Bundesstiftung Umwelt weitergeführt.

Die Bewertungskriterien werden vom Öko-Institut festgelegt und beziehen sich in den meisten Fällen auf andere, qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitslabel und Produktbewertungen. Zudem werden weitere Kriterien bezüglich zu Preis, Lebensdauer und Funktionalität hinzugefügt. Um in EcoTopTen aufgenommen zu werden, müssen Hersteller einen zugesandten Fragebogen ausfüllen und dem Öko-Institut zur Verfügung stellen. Eine Qualitätssicherung der zugrunde gelegten Daten wird durchgeführt. Die Produktbewertungen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

In der Warengruppe „Geräte“ existieren derzeit EcoTopTen Produktempfehlungen für Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, virtuelle Anrufbeantworter und Fernsehgeräte. Für Desktop PCs, Notebooks, Drucker und Multifunktionsgeräte existieren allgemeine Tipps zur Auswahl umweltfreundlicher Geräte.

Informationsquellen

- <http://www.zukunft-einkaufen.de/> (Informationen zu öko-fairer Beschaffung und Labeln)
- www.beschaffung-info.de (Informationsdienst für umweltfreundliche Beschaffung)
- www.forum-fairer-handel.de (Internetportal des Fairer Handels in Deutschland)
- www.oeko-fair.de (Portal zum öko-fairen Handel)
- www.eco-world.de (alternatives Branchenbuch)
- www.ecotopten.de (Überblick zu umweltfreundlichen Produkten)
- www.initiative-papier.de (Informationen zu Recyclingpapier)
- www.stromeffizienz.de (Informationen über energieeffiziente Geräte)
- www.label-online.de (Informationsportal zu Umwelt- und Sozillabeln)
- www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de (Informationen zum Thema Kinderarbeit)
- www.cora-netz.de (Netzwerk für Unternehmensverantwortung)